

Satzungsänderungen der Satzung des Kreisfeuerwehrverbände Schmalkalden-Meiningen e. V. zur Verbandsversammlung vom 22.04.2018

Sehr geehrter Kameradinnen und Kameraden,

zur Verbandsversammlung am 22.04.2018 beabsichtigt der Vorstand eine Änderung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes. Hierzu veröffentlichen wir nachfolgend die beabsichtigten Änderungen vorab zu Eurer Kenntnis. Zu Beginn ein Blick auf die Historie der Satzung in Stichpunkten. Im Anschluß die beabsichtigten Änderungen unter Benennung der Änderungsgründe ebenfalls in Stichpunkten. Die für die Beschlußfassung beabsichtigten Änderungen sind grün markiert.

Sofern seitens der Mitglieder weitere Änderungen gewünscht sind, bitten wir um zeitnahe Mitteilung, spätestens bis Ende März 2018. Diese sollten unter Benennung der Vorschläge und Gründe vorzugsweise per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle des KfV erfolgen.

1. Historie Satzung:

- erste Satzung vom 26.01.1991 (ehem. KfV Schmalkalden)
- Änderung in der MGv 18.04.1999
- Änderung in der MGv 23.04.2006
- Neufassung in der MGv 25.04.2010
- Erneute Beschlußfassung in der MGv 29.05.2011
- seit 7 Jahren unverändert

2. Anpassung in folgenden Punkten beabsichtigt:

- Zusammensetzung Gesamtvorstand
- Legislatur der Revisionskommission
- Versammlungsleitung MGv
- Stimmrecht in der Verbandsversammlung
- Gender & Co.
- Änderungen AO erforderlich ?

Änderungsvorschläge:

1. Zusammensetzung Gesamtvorstand

Regelung bisher: § 11 der Satzung i. d. Beschlußfassung vom 29.05.2011

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 8, sowie
 - a) dem Kreisbrandinspektor,
 - b) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - c) der Sprecherin der Frauengruppe
 - d) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung,
 - e) sofern vorhanden, einem Mitglied der Feuerwehrkapellen und
 - f) sofern vorhanden, dem Vertreter der Feuerwehrhistorik.
- (2) Der Kreisbrandinspektor des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist Kraft Amtes

Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins.

- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart, die Sprecherin der Frauengruppe und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung nach § 4 Abs. 4 werden von ihrer jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Änderungsgrund:

- Jugendwart wird nach ThürBKG vom LRA ernannt
- § 11 Abs. 3 daher korrekturbedürftig
- Jugendarbeit weiterhin fester Bestandteil der Arbeit des KFV

Vorschlag Neufassung:

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 8, sowie
- a) dem Kreisbrandinspektor,
 - b) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - c) der Sprecherin der Frauengruppe
 - d) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung,
 - e) sofern vorhanden, einem Mitglied der Feuerwehrkapellen und
 - f) sofern vorhanden, dem Vertreter der Feuerwehrhistorik.
- (2) Der Kreisbrandinspektor und der Jugendwart des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sind Kraft Amtes bzw. Ernennung Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins.
- (3) Die Sprecherin der Frauengruppe und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung nach § 4 Abs. 4 werden von ihrer jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Legislatur der Revisionskommission

Regelung bisher: § 12 d. Satzung i. d. Beschlußfassung v. 29.05.2011:

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt werden. Die Wahl der Prüfer erfolgt jährlich im Wechsel dergestalt, daß immer ein amtierender und ein neugewählter Prüfer im Amt ist. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

Änderungsgrund

- Abweichung von Legislatur Vorstand
- i. d. R. Identität der Rechnungsprüfer über Jahre
- kein Grund für unterschiedliche Perioden, kein höherer Aufwand

Vorschlag Neufassung:

Der Verein hat drei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung in Verbindung mit der Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Mindestens 2 der Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

3. Versammlungsleitung Verbandsversammlung

Regelung bisher: § 13 Abs. 4 c der Satzung in der Beschlußfassung vom 29.05.2011

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen

Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Änderungsgrund

- Starre Regelung
- Probleme bei Aufgabenhäufung im Termin (Jubiläen/Gäste etc.)
- ohnehin Teamarbeit im Vorstand, Erleichterung Durchführung Verbandsversammlung

Vorschlag Neufassung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Verbandsversammlung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zum Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

4. Stimmberechtigung

Regelung bisher: § 13 Abs. 6 Satz 1:

Jeder Delegierter hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Änderungsgrund:

- Natürliche / juristische Personen nicht geregelt
- Mitgliedschaft aber möglich nach § 4 Abs. 1 d. Satzung:

Mitglied des Vereins kann jeder Feuerwehrverein des Landkreises Schmalkalden-Meinungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder juristische oder volljährige Person werden.

- Stimmberechtigung Gesamtvorstand,

Vorschlag Neufassung:

Jeder Delegierter, jedes Mitglied des Gesamtvorstandes sowie jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt soweit diese Satzung keine anderen Stimmverhältnisse vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abzugebenden Stimmen. Die nach der Satzung vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen vorbehaltlich Satz 6 offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein anderes Verfahren beschließen. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.

5. Gender & Co.

Regelung bisher: nix

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.05.2011 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungsgrund:

- Unterschiedliche Geschlechter als Funktionsträger
- entweder umfangreichere Satzungsfassung oder ständige Änderungen

- Lösung:

Änderungsvorschlag:

§ 15 Personenbezeichnungen, Inkrafttreten

- (1) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Die beabsichtigten Änderungen werden nochmals mit der Einladung an die Mitglieder bekannt gegeben.